

### Top 3: Antrag auf Satzungsänderung

Eingebracht durch den Vorstand auf Verlangen des Finanzamtes:

§ 16 Abs. 1 der Satzung möge durch Mitgliederversammlung wie folgt geändert werden

Aktuelle Fassung	Änderung	Neue Fassung
Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung des Vereins an DSAN Deutsche Stiftung für Akut- und Notfallmedizin gGmbH in Berlin, sollte diese nicht mehr existieren an die Stiftung Gesundheit mit Sitz in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.	Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung <b>oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke</b> des Vereins an <b>DSAN Deutsche Stiftung für Akut- und Notfallmedizin gGmbH in Berlin, sollte diese nicht mehr existieren an</b> die Stiftung Gesundheit mit Sitz in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für <b>steuerbegünstigte gemeinnützige, mildtätige</b> Zwecke zu verwenden hat.	Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins an die Stiftung Gesundheit mit Sitz in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

**...** = Text neu hinzugekommen

**...** = Text gestrichen

Begründung:

Die Änderung passt die Satzung an den Wortlaut der steuerrechtlich relevanten Abgabenordnung an, was zwingend umzusetzen ist, da ansonsten die steuerbegünstigte Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet sein könnte. Die DSAN gGmbH befindet sich in der Auflösung und wird in absehbarer Zeit nicht mehr existent sein. Daher muss die Satzung in diesen Punkten geändert werden.

Jan Gregor Steenberg  
(Justitiar der DGINA e.V.)